

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 31. Juli

1969

Datum	Inhalt	Seite
25. 7. 1969	Viertes Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	182
25. 7. 1969	Gesetz zum Vollzug des Bundesfernstrafengesetzes	182
25. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	182
25. 7. 1969	Zweites Gesetz zur Änderung des Volksschulgesetzes	182
25. 7. 1969	Ausführungsgesetz zum Pflanzenschutzrecht	183
29. 7. 1969	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung	184
31. 5. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen	193
31. 5. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	193
20. 6. 1969	Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen in München	193
24. 6. 1969	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	194
1. 7. 1969	Achte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz	194
1. 7. 1969	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen	196
2. 7. 1969	Verordnung über die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf	196
11. 7. 1969	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz	197
15. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Flurbereinigungsdienstes in Bayern	197
17. 7. 1969	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern	197
22. 7. 1969	Verordnung über die Errichtung des Nationalparkamtes Bayerischer Wald	198
22. 7. 1969	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien	198
18. 7. 1969	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Juni 1969 Vf. 7 — VII — 68 betreffend den Antrag des Obersteuersekretärs Valentin Schmelz in Kitzingen, Königsberger Straße 43, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayer. Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) und in der Fassung vom 16. August 1968 (GVBl. S. 307), geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1968 (GVBl. S. 442)	199
14. 7. 1969	Beitragsordnung, Vergütungsordnung und Entschädigungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern	201

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Landesstraf-
und Verordnungsgesetzes
Vom 25. Juli 1969**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz — LStVG) in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhütet werden können oder wenn durch den Betrieb einer ortsfesten Schießstätte die Ruhe in einem reinen Wohngebiet oder Teilen desselben beeinträchtigt werden kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.
München, den 25. Juli 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz
zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes
Vom 25. Juli 1969**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde für die Bundesfernstraßen ist die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

(2) Straßenbaubehörden sind:

1. für die Bundesautobahnen die Autobahnbauämter,
2. für die Bundesstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten
 - a) die Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter), soweit die Baulast der Bundesrepublik Deutschland obliegt;
 - b) die Gemeinden, soweit die Baulast ihnen obliegt.

(3) Die Straßenbaubehörden können für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Gemeinden, die bei der nach § 5 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1742) maßgeblichen Volkszählung mehr als 9000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohner hatten, ihre Befugnisse durch Vereinbarungen ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen. Die Vereinbarung ist nach den für Gemeindegesetzungen geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

Art. 2

(1) Oberste Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten und Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesautobahnen ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Straßenaufsichtsbehörden für die Bundesstraßen sind die Regierungen.

Art. 3

Höhere Verwaltungsbehörden für die Bundesfernstraßen sind die Regierungen.

Art. 4

Die Anträge nach § 6 Abs. 3 FStrG stellt die für die neue Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde (Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes, Art. 58 Absätze 2 bis 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).

Art. 5

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die nach dem Bundesfernstraßengesetz der obersten Landesstraßenbaubehörde zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, daß Entscheidungen nach dem Bundesfernstraßengesetz in einem auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften durchzuführenden Verfahren zu treffen sind. Ferner kann die entscheidende Behörde an das Einvernehmen mit einer anderen Behörde gebunden werden.

Art. 6

Zum Amtsblatt im Sinne des § 2 Abs. 6 FStrG wird der Bayerische Staatsanzeiger bestimmt.

Art. 7

(1) Artikel 5 dieses Gesetzes tritt am 1. August 1969, die übrigen Vorschriften treten am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Die Verordnung zum Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes vom 22. Oktober 1955 (BayBS II S. 573) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 21. März 1961 (GVBl. S. 89), vom 27. März 1962 (GVBl. S. 32) und vom 18. März 1964 (GVBl. S. 49) tritt am 1. Oktober 1969 außer Kraft.

München, den 25. Juli 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Vom 25. Juli 1969**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Art. 22 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug der in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Strafsachen;“

2. Art. 25 Abs. 2 wird gestrichen.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

München, den 25. Juli 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Volksschulgesetzes
Vom 25. Juli 1969**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Volksschulgesetz vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) i. d. F. des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 (GVBl. S. 402) wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

(1) Die Volksschulen sind so zu errichten, daß die Schüler grundsätzlich auf Jahrgangsklassen verteilt sind.

(2) Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten können an den Grundschulen ausnahmsweise zwei Schülerjahrgänge in einer Klasse zusammengefaßt werden.

(3) Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in allen Jahrgängen mehrzünftig geführt werden.“

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

(1) Eine Volksschule soll entweder alle Schülerjahrgänge umfassen (Vollschule) oder die Schülerjahrgänge der Grundschule oder die Schülerjahrgänge der Hauptschule (Teilschulen).

(2) Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, können ausnahmsweise die Schülerjahrgänge 5 mit 6 oder 7 mit 9 mit einer voll gegliederten Grundschule verbunden werden. Aus den gleichen Gründen kann für diese Schülerjahrgänge eine eigene Teilschule errichtet werden.“

3. In Art. 13 Abs. 1 sind die Worte „Abs. 1 und 3“ zu streichen.

4. Dem Art. 22 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Art. 14 gilt entsprechend. Die beteiligten Gemeinden und Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke müssen ihre Rechtsbeziehungen bezüglich der durch vorläufige Anordnung errichteten Volksschulen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.“

5. Dem Art. 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Volksschulordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. Unterricht und schulische Veranstaltungen,
2. Beurteilung der Schüler, Prüfungen und Zeugnisse,
3. Erziehungsmaßnahmen und Schulstrafen,
4. Schüler und Schulgemeinschaft,
5. Schulärztliche Betreuung der Schüler,
6. Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus.“

6. Dem Art. 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für jede Volksschule ist ein Stellvertreter des Schulleiters zu bestellen. Für jede größere Volksschule ist ein Konrektor als Stellvertreter des Schulleiters zu bestellen.“

7. In Art. 59 Abs. 3 werden die Worte „berechtigt sind, an Gemeindewahlen teilzunehmen, und“ gestrichen.

8. Dem Art. 67 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Anpassung an die Neufassung der Artikel 11 und 12 muß spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 1978/79 erfolgt sein.“

In Satz 1 ist nach Artikel 11 die Bezeichnung „Abs. 1 und Abs. 3“ zu streichen.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung 1. Mai 1969 in Kraft.

München, den 25. Juli 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Ausführungsgesetz zum Pflanzenschutzrecht

Vom 25. Juli 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zuständige Behörde für den Erlaß von Verwaltungsakten im Vollzug

a) von Rechtsverordnungen nach §§ 3 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352),

b) des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3, des § 14 Abs. 3 sowie der §§ 15 und 16 des Pflanzenschutzgesetzes,

c) des § 1 Abs. 3, des § 2 Abs. 2 und des § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 23. September 1960 (BGBl. I S. 761),

d) des § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharakrankheit vom 3. Juli 1962 (BGBl. I S. 443),

e) der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 14. März 1966 (BGBl. I S. 163)

ist, soweit in diesen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

1. die Kreisverwaltungsbehörde,

2. die Regierung, wenn der Verwaltungsakt den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden betrifft. Sind mehrere Regierungsbezirke betroffen, so ist die schwerpunktmäßig beteiligte Regierung zuständig; im Zweifel entscheidet über die Zuständigkeit das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde nicht rechtzeitig tätig werden, erläßt auf landwirtschaftlichem Gebiet im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz (Landesanstalt) die Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 des Pflanzenschutzgesetzes. Die Landesanstalt unterrichtet unverzüglich die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die getroffenen Maßnahmen.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Behörden handeln auf landwirtschaftlichem Gebiet im Einvernehmen mit der Landesanstalt. Auf forstlichem Gebiet handelt die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die Regierung im Einvernehmen mit der oberen Forstbehörde. Die Forstbehörden beteiligen erforderlichenfalls die Forstliche Forschungsanstalt München (Forschungsanstalt).

Art. 2

(1) Zuständige Behörde für den Erlaß von Verwaltungsakten im Vollzug

a) von Rechtsverordnungen nach § 4 des Pflanzenschutzgesetzes,

b) des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Pflanzenschutzgesetzes,

c) der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 5 und 14 Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (BGBl. I S. 1258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1969 (BGBl. I S. 306)

ist, soweit in diesen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Landesanstalt, auf forstlichem Gebiet erforderlichenfalls im Benehmen mit der Forschungsanstalt.

(2) Die Landesanstalt ist Pflanzenschutzamt im Sinne des § 2 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1143).

(3) Die Landesanstalt ist Beauftragter gemäß § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Bismarckratte vom 1. Juli 1938 (RGBl. I S. 847).

Art. 3

(1) Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen über die gewerbsmäßige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 14 Abs. 1 und § 30 Abs. 5 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Anzeigen im Vollzug von Rechtsverordnungen nach §§ 3, 4 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes nimmt die Landesanstalt entgegen; diese ist auch zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks, nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Art. 4

(1) Die in § 19 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes genannten Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes obliegen — unbeschadet des Art. 1 —

1. auf landwirtschaftlichem Gebiet der Landesanstalt,
 2. auf forstlichem Gebiet im Falle des
 - a) § 19 Abs. 2 Nr. 1 der unteren Forstbehörde,
 - b) § 19 Abs. 2 Nr. 2 der Landesanstalt, erforderlichenfalls im Benehmen mit der Forschungsanstalt,
 - c) § 19 Abs. 2 Nr. 3
 - aa) der unteren Forstbehörde, erforderlichenfalls im Benehmen mit der Forschungsanstalt, soweit es sich um Beratungs- und Aufklärungsaufgaben,
 - bb) der Forschungsanstalt sowie den unteren und oberen Forstbehörden, soweit es sich um die Durchführung des Warndienstes handelt,
 - d) § 19 Abs. 2 Nr. 4 der Forschungsanstalt sowie der unteren und oberen Forstbehörde,
 - e) § 19 Abs. 2 Nr. 5 und 6 der Forschungsanstalt
- (2) Der Landesanstalt obliegt auch der Pflanzenschutzdienst nach der Pflanzenbeschauverordnung, auf forstlichem Gebiet erforderlichenfalls im Benehmen mit der Forschungsanstalt.

Art. 5

Auskunftsrecht im Sinne des § 22 des Pflanzenschutzgesetzes sind die in diesem Gesetz genannten Behörden und deren Beauftragte.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.
München, den 25. Juli 1969

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Gesetz
zur Änderung der Bayerischen Bauordnung
Vom 29. Juli 1969**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179, ber. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. Leitungen aller Art, ausgenommen in Gebäuden.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3:
„Als solche gelten: Ortsfeste Feuerungsanlagen, ortsgebundene Krananlagen, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager- und Abstellplätze, Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen sowie Wohn- und Verkaufswagen, die überwiegend ortsfest benutzt werden. Als überwiegend ortsfest Benutzung gilt nicht das Aufstellen von Wohnwagen auf genehmigten Lagerplätzen für Wohnwagen.“
 - b) In Absatz 3 wird statt „überdachte“ eingefügt „überdeckte“.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei

Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegte Geländeoberfläche.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

(1) Gebäude dürfen nur auf Baugrundstücken errichtet werden.

(2) Gebäude dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden:

1. Das Grundstück muß nach Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein.
2. Das Grundstück muß in einer angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
3. Bei der Schlußabnahme müssen Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sein.

(3) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles können folgende Ausnahmen von Absatz 2 gestattet werden:

1. Bei Wohnwegen von begrenzter Länge kann auf die Befahrbarkeit verzichtet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.
2. Bei Wohnwegen von begrenzter Länge kann auf die Widmung verzichtet werden, wenn von dem Wohnweg nur Ein- und Zweifamilienhäuser erschlossen werden und rechtlich gesichert ist, daß der Wohnweg sachgerecht unterhalten wird und allgemein benutzt werden kann.

(4) Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles können Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 gestattet werden, wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg hat. Solche Ausnahmen sollen gewährt werden für land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebsgebäude, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen; das Gleiche gilt für Gebäude, die dem zivilen Bevölkerungsschutz, dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft dienen.“

4. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Abstandsflächen

(1) Gebäude sind so anzuordnen, daß vor ihren Außenwänden Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Die Abstandsflächen an den seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen entfallen, soweit an diese Grenzen gebaut werden darf oder gebaut werden muß. Die Abstandsfläche wird senkrecht von der Gebäudewand (Tiefe) und entlang der Gebäudewand (Breite) gemessen.

(2) Die Tiefe der Abstandsfläche ist abhängig von der Wandhöhe des Gebäudes. Die Wandhöhe ist von der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche bis zur Deckenoberkante des obersten Vollgeschosses zu rechnen. Bei Gebäuden mit Dachneigungen von mehr als 45°, mit einseitig geneigten Dächern, mit vorspringenden oder zurückgesetzten Geschossen und bei Gebäuden ohne Vollgeschosse oder ohne Geschoßdecken gilt als Wandhöhe das Maß, das sich aus einem Lichteinfallwinkel von 45° zur Waagerechten ergibt;

die Waagerechte ist in Höhe des Fußpunktes der Außenwand zu legen.

(3) Tiefe und Breite der Abstandsflächen:

1. Die Abstandsflächen müssen vor Wänden mindestens so tief sein wie die halbe Wandhöhe, bei Gebäuden

mit einem Vollgeschoß jedoch mindestens 3 m,

mit zwei und mehr Vollgeschossen mindestens 4 m.

Sie müssen so breit wie die Gebäudewand sein.

2. Um die Aufenthaltsräume (Art. 58) ausreichend zu belichten, müssen vor notwendigen Fenstern die Abstandsflächen mindestens so tief sein wie die Wandhöhe, bei Gebäuden

mit einem Vollgeschoß jedoch mindestens 7 m,

mit zwei Vollgeschossen mindestens 8 m, mit drei und mehr Vollgeschossen mindestens 9 m. Dies gilt nicht für Küchen mit weniger als 10 qm Grundfläche.

Die Abstandsflächen müssen mindestens so breit sein wie die Wandhöhe.

In Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten genügen die Abstandsflächen nach Nr. 1 mit Ausnahme der Gebäudeteile, die überwiegend dem Wohnen dienen.

(4) Auf demselben Grundstück müssen zwischen gegenüberliegenden Gebäuden oder Gebäudeteilen die Abstandsflächen mindestens so tief sein wie die Summe der sich aus Absatz 3 ergebenden Mindestitiefen.

(5) Die Abstandsflächen müssen, soweit sie sich nicht auf Nachbargrundstücke erstrecken dürfen, auf dem Grundstück selbst liegen. Angrenzende öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen dürfen bis zu ihrer halben Tiefe in die Abstandsflächen eingerechnet werden.

(6) In den Abstandsflächen sind untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen, ausgenommen Gebäude, zulässig. Untergeordnete Bauteile und Vorbauten dürfen in die Abstandsflächen bis zu einem Drittel der Tiefe, jedoch höchstens 2 m, hineinragen.

(7) Innerhalb der Abstandsflächen vor notwendigen Fenstern ist gegenüber Mauern, Böschungen, Felsen und ähnlichen Erhöhungen ein Lichteinfallwinkel von höchstens 45° zur Waagerechten einzuhalten. Die Waagerechte ist in Höhe der Fensterbrüstung zu legen.

(8) Ist auf einem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude an der Grenze errichtet, so kann die Kreisverwaltungsbehörde einen Anbau gestatten, wenn Gründe des Art. 3 nicht entgegenstehen, oder einen Anbau verlangen, wenn Gründe des Art. 3 es erfordern. Grenzt in der geschlossenen Bauweise auf einem Nachbargrundstück eine Abstandsfläche an, so kann die Kreisverwaltungsbehörde aus den gleichen Gründen gestatten oder verlangen, daß auf dieser Seite ebenfalls eine Abstandsfläche eingehalten wird.“

5. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Abweichungen von den Abstandsflächen

(1) In Bebauungsplänen nach Art. 107 Abs. 4 kann von Art. 6 Abs. 3 und 4 abgewichen werden. Ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung und Lüftung müssen gewährleistet sein. Vor notwendigen Fenstern (auch anderer Gebäude) ist ein Lichteinfallwinkel von höchstens 45° zur Waagerechten einzuhalten; die Waagerechte ist in Höhe der Fensterbrüstung zu legen. Die Flächen für notwendige Nebenanlagen, insbesondere für Kinderspielplätze,

Garagen und Stellplätze dürfen nicht eingeschränkt werden.

(2) Ausnahmen von Art. 6 Abs. 3 und 4 können gestattet werden, wenn die geforderten Abstandsflächen wegen einer bereits vorhandenen Bebauung oder aus anderen Gründen nicht ohne unbillige Härte eingehalten werden können. Ausnahmen können ferner gestattet werden für Gebäude für industrielle Zwecke, die technisch eine Einheit bilden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Eingeschossige Gebäude für die örtliche Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Gas und Wasser, Gewächshäuser für den Erwerbsgartenbau und Gärfutterbehälter für die Landwirtschaft sind in den Abstandsflächen und ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Dies gilt nicht für Gärfutterbehälter bezüglich der Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken.

(4) Bei Gebäuden mit nicht mehr als einem Vollgeschoß, die nicht dem Wohnen dienen, kann gestattet werden, daß die nach Art. 6 Abs. 4 erforderlichen Abstandsflächen in ihrer Tiefe bis auf eine halbe Wandhöhe dieses Gebäudes verringert werden, soweit nicht Belichtung und Lüftung notwendiger Fenster von Aufenthaltsräumen beeinträchtigt werden.

(5) Garagen einschließlich der Nebenräume mit einer Gesamtnutzfläche bis zu 50 qm und einer Firsthöhe bis zu 2,75 m und Nebengebäude mit einer Nutzfläche bis zu 20 qm und einer Firsthöhe bis zu 2,75 m brauchen zur seitlichen Grundstücksgrenze keine Abstandsflächen einzuhalten. Insgesamt darf diese Grenzbebauung 50 qm Gesamtnutzfläche nicht überschreiten.

(6) An seitlichen Grundstücksgrenzen genügt vor Wänden, die in jedem Geschoß notwendige Fenster für nur einen Aufenthaltsraum, im Dachraum für höchstens zwei Aufenthaltsräume haben, eine Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 1, es sei denn, daß die Kreisverwaltungsbehörde aus Gründen des Art. 3 eine Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 fordert.

(7) Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 3 oder die Abstandsflächen auf Grund von örtlichen Bauvorschriften nach Art. 107 können sich ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn rechtlich gesichert ist, daß sie nicht überbaut werden. Sie müssen zusätzlich zu den für die Bebauung des Nachbargrundstücks vorgeschriebenen Abstandsflächen von der Bebauung freigehalten werden. Art. 6 Abs. 8 bleibt unberührt.

(8) Die bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebenen Abstandsflächen dürfen auch bei nachträglichen Grenzänderungen oder Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden. Absatz 7 gilt entsprechend.“

6. In Art. 9 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Kreisverwaltungsbehörde kann ferner verlangen, daß Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Abstellplätze sowie Zeltlagerplätze und Lagerplätze für Wohnwagen eingefriedet oder abgegrenzt werden, wenn die Sicherheit es erfordert.“

7. Art. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden bauliche Anlagen errichtet oder geändert, so kann verlangt werden, daß die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder in ihrer Höhenlage verändert wird, um eine Störung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Oberfläche der Höhe der Verkehrsfläche oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.“

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird statt „Warenautomaten“ „Automaten“ eingefügt.
 - Es wird folgender neue Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Innerhalb bebauter Ortsteile sind Zeichen, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten hinweisen, zulässig (Hinweiszeichen). Die Vorschriften des Absatzes 2 sind zu beachten.“
 - In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „im Interesse des Verkehrs“ gestrichen.
9. In Art. 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leicht entflammen können, dürfen bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden.“
10. Art. 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Andere Rechtsvorschriften über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt.“
11. In Art. 18 Abs. 2 wird „und die Art. 12 bis 14a und Art. 34 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes“ ersetzt durch „und die Vorschriften über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen“.
12. In Art. 22 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das Staatsministerium des Innern kann für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß seine Zustimmung nicht erforderlich ist.“
13. In Art. 24 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestri-chen.
14. In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 wird „aus Werken“ ge-
strichen.
15. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird gestrichen.
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Verkleidungen, Dämmschichten und Wandoberflächen sind aus brennbaren Bau-
stoffen zulässig, wenn dieses Gesetz oder Vor-
schriften auf Grund dieses Gesetzes nichts an-
deres bestimmen.“
 - Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Für Pfeiler und Stützen sowie die
Unterstützungen tragender oder aussteifender
Wände gelten die Art. 27 bis 31 sinngemäß.“
16. Art. 28 erhält folgende Fassung:
„Art. 28
Tragende oder aussteifende Wände
(1) Tragende oder aussteifende Wände müssen
feuerbeständig sein, wenn dieses Gesetz oder Vor-
schriften auf Grund dieses Gesetzes nichts an-
deres bestimmen.
(2) In Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen dür-
fen tragende oder aussteifende Wände feuerhem-
mend sein. Ausgenommen sind Wände in Keller-
geschossen. Ausnahmen können gestattet werden,
wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr beste-
hen.
(3) In Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen in
der offenen Bauweise sind tragende oder ausstei-
fende Wände zulässig, die nicht feuerbeständig
oder feuerhemmend sind; enthalten die Gebäude
in einem zweiten Vollgeschosß Aufenthaltsräume,
muß das Erdgeschosß feuerhemmende Wände und
Decken haben; über einem zweiten Vollgeschosß
dürfen sich keine Aufenthaltsräume befinden.
Ausgenommen sind Wände in Kellergeschossen.“
17. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Außenwände von Aufenthaltsräumen
können Schallschutzmaßnahmen verlangt wer-
den, wenn Lage und Nutzung der Räume das
erfordern.“
- An die Stelle der Absätze 3 und 4 treten fol-
gende Absätze 3 bis 6:
„(3) Außenwände, die nicht widerstands-
fähig gegen Feuer sind, müssen mindestens
5 m von der Nachbargrenze und mindestens
10 m von bestehenden oder nach den baurecht-
lichen Vorschriften zulässigen künftigen Ge-
bäuden entfernt sein; dies gilt nicht für
Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen.“
(4) Außenwände, die nicht tragen oder aus-
steifen, müssen in Gebäuden mit mehr als fünf
Vollgeschossen aus nichtbrennbaren Baustof-
fen bestehen oder mindestens 30 Minuten wi-
derstandsfähig gegen Feuer sein, in Hochhäu-
sern aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen
und mindestens 90 Minuten widerstandsfähig
gegen Feuer sein; dies gilt nicht, wenn die Ge-
schosse durch feuerbeständige Bauteile ge-
trennt sind, die mindestens 1,5 m über die
Außenwände hinausragen.
(5) Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4
können gestattet werden, wenn keine Beden-
ken wegen Brandgefahr bestehen.
(6) An nicht feuerbeständige Außenwände
und Außenwände von Hochhäusern einschließ-
lich der Ausbildung der Öffnungen können
wegen Brandgefahr besondere Anforderungen
gestellt werden.“
18. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Trennwände, die weder tragen noch aus-
steifen, sind aus brennbaren Baustoffen zulä-
ssig, wenn dieses Gesetz oder Vorschrift auf
Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestim-
men. An Trennwände von Räumen mit
Feuerstätten können besondere Anforderun-
gen gestellt werden.“
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Feuerbeständige Trennwände sind zu er-
richten
1. zwischen Wohnungen, ferner zwischen Woh-
nungen und fremden Aufenthaltsräumen;
Ausnahmen können für Gebäude nach
Art. 28 Abs. 2 und 3 gestattet werden;
2. zwischen Räumen, von denen mindestens
einer so genutzt wird, daß eine erhöhte
Brand- oder Explosionsgefahr besteht; das
gilt nicht für Trennwände zwischen Ställen
und Scheunen;
3. zwischen Wohngebäuden oder Wohn- und
Schlafräumen und land- und forstwirt-
schaftlichen oder gärtnerischen Betriebs-
gebäuden oder Betriebsräumen; die Trenn-
wand ist bis unter die Dachhaut oder zu ei-
ner den Wohnteil oder Wohnraum abschlie-
ßenden feuerbeständigen Decke zu führen.“
 - In Absatz 3 Satz 1 wird „Absatz 1 Nr. 2, 4 und
5“ ersetzt durch „Absatz 2 Nr. 2 und 3“.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
 - Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für andere Trennwände von Aufenthaltsräu-
men können Schallschutzmaßnahmen verlangt
werden, wenn Lage und Nutzung der Räume
das erfordern.“
 - Dem Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
Das gleiche gilt für Trennwände von Arbeits-
räumen, die nicht an Wohnräume, Schlafräu-
me oder fremde Arbeitsräume grenzen, wenn
wegen der Art der Benutzung der Arbeits-
räume ein Wärme- oder Schallschutz un mög-
lich oder unnötig ist.“
19. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird statt „und so dick“ eingefügt
„so dick und so beschaffen“.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 ist das Wort „von“ durch das Wort „gegenüber“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.
- c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. in aneinandergereihten Gebäuden zwischen den Gebäuden, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen;“
- d) In Absatz 2 Nr. 3 wird „in aneinandergereihten anderen Gebäuden und“ gestrichen.
- e) In Absatz 2 Nr. 4 wird nach „Betriebsgebäuden“ eingefügt
„sowie zwischen Wohnteil oder Wohn- und Schlafräumen und dem Betriebsteil.“
- f) In Absatz 2 Nr. 5 wird „oder Ställe“ gestrichen.
- g) Absatz 2 Nr. 6 wird gestrichen.
- h) Anstelle der bisherigen Absätze 5 bis 8 tritt folgender Absatz 5:
„(5) Brandwände sind unmittelbar unter die Dachhaut zu führen, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.“
20. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 wird angefügt: „Das gilt nicht für Decken zwischen Ställen und Scheunen.“
- b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Decken zwischen Wohnungen oder Wohn- und Schlafräumen und land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsräumen.“
- c) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 Nr. 2 wird gestrichen.
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In Wohngebäuden und land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden bis zu zwei Vollgeschossen sind in der offenen Bauweise Holzbalkendecken über den Vollgeschossen ohne feuerhemmende Verkleidung zulässig. Art. 28 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Alle anderen Decken sind in mindestens feuerhemmender Bauart herzustellen.“
- g) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Von den Absätzen 2 bis 4a können für Gebäude bis zu drei Vollgeschossen Ausnahmen gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.“
- h) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Deckenverkleidungen, Dämmschichten und Deckenbeläge aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.“
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) An Dächer, die begehbare Räume abschließen, können besondere Anforderungen zur Abwehr von Gefahren oder erheblichen Nachteilen gestellt werden.“
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Unter Glasflächen in Dächern ist ein Schutz gegen herabfallende Glasstücke anzuordnen, wenn nicht die verwendete Glasart Sicherheit bietet. Das gilt nicht für Ateliers und Gewächshäuser, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.“
22. In Art. 37 Abs. 2 treten an die Stelle der bisherigen Sätze 1 und 2 folgende Sätze 1 bis 4:
„Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß eines Gebäudes muß über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen, die nicht Hochhäuser sind, sollen weitere Treppen gefordert werden, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich ist. In Hochhäusern sind mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen oder eine Treppe in einem Sicherheitstreppenraum (Art. 38 Abs. 9) notwendig. Von der Mitte eines jeden Aufenthaltsraumes muß der Treppenraum einer notwendigen Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.“
23. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Treppen ohne eigene Treppenräume können in Gebäuden bis zu drei Vollgeschossen oder für die innere Verbindung von höchstens zwei Geschossen derselben Wohnung gestattet werden, wenn die Rettung von Personen aus den an ihnen liegenden Räumen im Brandfall noch auf andere Weise gesichert ist.“
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In Gebäuden mit tragenden Wänden nach Art. 28 Abs. 2 und 3 ist deren Bauart auch für Treppenraumwände zulässig, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.“
- c) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Der Sicherheitstreppenraum (Art. 37 Abs. 2) muß durch die Anordnung von Vorräumen, Galerien, Schächten und Lüftungseinrichtungen oder auf andere Weise auch bei geöffneten Zugängen aus den Geschossen gegen das Eindringen von Rauch und Feuer aus den Geschossen gesichert sein.“
- e) Absatz 12 erhält folgende Fassung:
„(12) Allgemein zugängliche Flure, die als Rettungswege dienen, sind in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen durch feuerhemmende Bauteile von anderen Räumen zu trennen. Ausnahmen, insbesondere für Türen und Lichtöffnungen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.“
- f) Absatz 15 erhält folgende Fassung:
„(15) Auf Einfamilienhäuser ist dieser Artikel nicht anzuwenden; bei Zweifamilienhäusern kann auf die Anwendung verzichtet werden.“
24. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Fahrstachttüren und andere Öffnungen in feuerbeständigen Fahrstachtwänden sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Der Triebwerksraum muß von benachbarten Räumen feuerbeständig abgetrennt sein; Türen müssen mindestens feuerhemmend sein.“
- c) In Absatz 7 wird nach „verbinden“ eingefügt
„und für vereinfachte Güteraufzüge, Kleingüteraufzüge, Mühlenaufzüge und Lagerhausaufzüge“.
25. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

- „Das gilt nicht für Fenster und Türen solcher Arbeitsräume, für die ein Wärmeschutz unmöglich oder unnötig ist; Schallschutzmaßnahmen können verlangt werden, wenn Lage und Nutzung der Aufenthaltsräume dies erfordern.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann den Einbau von Fenstern oder Türen verlangen oder an Fenster oder Türen besondere Anforderungen stellen, wenn es die Rettung von Menschen oder die Brandbekämpfung erfordert.“
26. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Lüftungsanlagen müssen betriebssicher sein; sie dürfen den ordnungsmäßigen Betrieb von Feuerstätten nicht beeinträchtigen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Lüftungsrohre, -schächte und -kanäle (Lüftungsleitungen) müssen eine glatte Oberfläche haben. Lüftungsleitungen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und Lüftungsleitungen, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, daß eine ausreichende Sicherheit gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse oder Brandabschnitte gewährleistet ist.“
- c) In Absatz 3 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
 „Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine eingeführt werden; die gemeinsame Benutzung zur Lüftung und zur Ableitung von Abgasen kann gestattet werden, die Lüftungsleitungen müssen dann den Anforderungen an Abgaskamine entsprechen. Die Abluft ist ins Freie zu führen.“
- d) In Absatz 6 wird „mit Maschinenantrieb“ durch „mit Ventilatoren“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Absatz 2 gilt sinngemäß.“
27. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen“ durch „In Gebäuden dürfen Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „oder schwer entflammbar“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) In Gebäuden sind die Verbrennungsgase (Rauch) durch Verbindungsstücke (Art. 45) innerhalb desselben Geschosses in Rauchkamine zu leiten.“
28. In Art. 45 Abs. 3 wird „oder schwer entflammbar“ gestrichen.
29. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird „oder schwer entflammbar“ gestrichen.
30. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach „Gasfeuerstätten“ eingefügt „in Gebäuden“. Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird „mit völlig abgeschlossenem Verbrennungsraum“ durch „mit geschlossener Verbrennungskammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 tritt anstelle der bisherigen Sätze 1 und 2 folgender Satz 1:
 „Dünnwandige Abgaskamine können für häusliche Gasfeuerstätten gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen; sie dürfen auf nicht feuerbeständigen Bauteilen errichtet werden.“
31. In Art. 53 Abs. 3 wird „Art. 60 Abs. 3“ gestrichen.
32. Dem Art. 55 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Hausabwässer aus landwirtschaftlichen Anwesen in Einöden oder Weilern dürfen in Jauche- oder Güllegruben geleitet werden, soweit Güllewirtschaft betrieben wird.“
33. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Sätze 2 und 3:
 „Müllabwurfgeschächte sind so auszubilden, daß sie den Anforderungen an feuerbeständige Wände entsprechen; zugehörige Einrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die raumabschließenden Bauteile der Sammelräume müssen feuerbeständig sein.“
- b) Abs. 5 wird gestrichen.
34. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach „geneigte Fenster“ eingefügt „und Oberlichte anstelle von Fenstern“.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Für Aufenthaltsräume, deren Benutzung es verbietet, ins Freie führende Fenster anzubringen, sind die Nachteile durch besondere Maßnahmen auszugleichen, etwa durch Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen oder durch eine Vergrößerung der lichten Höhe. Für Aufenthaltsräume, die weder zu Wohnungen gehören noch sonst dem Wohnen dienen, kann anstelle einer Belichtung und Lüftung nach Absatz 4 eine Ausführung nach Satz 1 gestattet werden.“
35. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt nicht für Einraumwohnungen.“
- b) In Absatz 5 wird „und eine Speisekammer“ gestrichen.
36. Art. 60 erhält folgende Fassung:
 „Art. 60
 Aufenthaltsräume im Kellergeschoß
 (1) Aufenthaltsräume sind in Kellergeschossen zulässig, wenn die natürliche oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzte Geländeoberfläche, die sich an die Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer ausreichenden Entfernung nicht höher als der Fußboden liegt. Ein Lichteinfallwinkel von höchstens 45° zur Waagerechten ist einzuhalten.
 (2) Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Belichtung durch Tageslicht verbietet, Verkaufsräume, Gaststätten, ärztliche Behandlungsräume, Sport- und Spielräume, Bastel- und Werkräume sowie ähnliche Aufenthaltsräume können in Kellergeschossen gestattet werden, wenn Nachteile nicht zu befürchten sind oder durch besondere Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Räume müssen außer in Einfamilienhäusern von anderen Räumen im Kellergeschoß feuerbeständig abgetrennt sein. Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß die Räume auf möglichst kurzem Weg mindestens einen sicheren Ausgang ins Freie haben; sie kann an die Türen dieser Räume besondere Anforderungen stellen.
 (3) Feuchtigkeitsschutz und Wärmeschutz müssen gewährleistet sein.“

37. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61

Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum

(1) In Gebäuden mit Wohnungen sind im Dachraum Aufenthaltsräume und Wohnungen nur zulässig, wenn für alle Wohnungen ausreichende Abstell- und Trockenräume vorhanden sind.

(2) Werden Aufenthaltsräume im Dachraum eingebaut, so müssen

1. die Räume über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe haben;
2. die Räume unmittelbar über dem obersten Geschoss angeordnet sein, das unterhalb des Dachraumes liegt;
3. die Räume, ihre Zugänge und die zugehörigen Nebenräume gegen den nicht ausgebauten Dachraum durch mindestens feuerhemmende Wände, Decken und Türen abgeschlossen sein;
4. die Räume einen zweiten gesicherten Rettungsweg haben oder mit Feuerwehrlaternen sicher zu erreichen sein.

(3) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern können Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine Brandgefahr und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

38. In Art. 62 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn bauliche Anlagen oder ihre Benutzung wesentlich geändert werden und sich dadurch der Bedarf an Stellplätzen gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht.“

39. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtungen nach Art. 62 auch dadurch erfüllen, daß er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe zu tragen, wenn die Gemeinde die Stellplätze oder Garagen anstelle des Bauherrn herstellt oder herstellen läßt. Als Erfüllung kann auch die Herstellung der Allgemeinheit zugänglicher Stellplätze oder Garagen gestattet werden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „in Höhe“ durch die Worte „bis zur Höhe“ ersetzt.

40. Art. 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Ställe sind ausreichend zu belichten. Sie sind ausreichend zu be- und entlüften.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stalltüren, die zum Austrieb oder als Rettungsweg der Tiere ins Freie führen, sollen nicht nach innen aufschlagen.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt: „Von diesen Vorschriften sowie den Vorschriften des Art. 55 Abs. 5 Satz 2 bis 4 können Ausnahmen gestattet werden, wenn Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden.“

d) In Absatz 6 wird nach „Geflügel-“ eingefügt „Schweine-“ und „Abs. 2 bis 5“ ersetzt durch „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4“.

e) In Absatz 7 wird „Nr. 4“ ersetzt durch „Nr. 3“.

41. In der Überschrift zu Teil III Abschnitt 9 wird statt „Baracken“ eingefügt „Behelfsbauten“.

42. Dem Art. 66 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Nummern 15 und 16 angefügt:

„15. weitere Bescheinigungen, die bei den Abnahmen zu erbringen sind,

16. Nachprüfungen, die von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind.“

43. Art. 67 erhält folgende Fassung:

„Art. 67

Ausnahmen für Behelfsbauten

(1) Für bauliche Anlagen, die nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden (Behelfsbauten), können Ausnahmen von den Art. 26 bis 65 gestattet werden, wenn keine Gründe nach Art. 3 Abs. 1 und 2 entgegenstehen. Behelfsbauten dürfen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden.

(2) Gebäude nach Absatz 1, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur erdgeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume müssen von den Giebelseiten oder vom Flur aus für die Brandbekämpfung erreichbar sein. Brandwände (Art. 31) sind mindestens alle 30 m anzuordnen und stets 30 cm über Dach und vor die Seitenwände zu führen.“

44. In Art. 68 Abs. 1 wird „und dem Art. 67“ gestrichen.

45. Art. 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße (Art. 3), den anerkannten Regeln der Baukunst und den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich, insbesondere für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und der anderen Baustelleneinrichtungen und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile auf der Baustelle bereitzuhalten. Unbeschadet des Art. 91 darf er Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.“

46. Art. 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der verantwortliche Bauleiter hat zu überwachen, daß die Unternehmer ihre Pflichten nach Art. 75 Abs. 1 erfüllen. Er hat darauf zu achten, daß die Arbeiten der Unternehmer ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter durchgeführt werden können. Wird kein Unternehmer bestellt (Art. 73 Abs. 2 Satz 1), hat der verantwortliche Bauleiter die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.“

47. In Art. 77 Abs. 3 Satz 3 wird „Fachrichtung Hochbau, Planung und Städtebau, Siedlungs- und Wohnungsbau“ ersetzt durch „Fachrichtung Hochbau, Wohnungsbau und Städtebau“.

48. Art. 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Polizei hat die Bauaufsichtsbehörden zu unterstützen. Sie hat vor allem dafür zu sorgen, daß genehmigungspflichtige Vorhaben nicht entgegen Art. 91 begonnen, entgegen Art. 93 fortgeführt oder entgegen Art. 98 benutzt, fliegende Bauten nicht entgegen Art. 102 in Gebrauch genommen werden.“

49. Die Überschrift zu Teil VI Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Vorhaben“.

50. In Art. 82 wird statt „die Änderung oder der Abbruch“ eingefügt „die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch oder die Beseitigung“.

51. Art. 83 erhält folgende Fassung:

„Art. 83

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Errichtung und Änderung

(1) Keiner Genehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung von

1. Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, ohne Aborte oder Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 30 cbm, im Außenbereich bis zu 5 cbm, mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen,
2. freistehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betriebsgebäuden ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 70 qm Grundfläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
3. Gewächshäusern für den Erwerbsgartenbau ohne Feuerstätten mit einer Firsthöhe bis zu 3,5 m,
4. Dungstätten, Fahrsilos und ähnlichen Anlagen bis zu 2,5 m Höhe,
5. Gärfutterbehältern und Wasserbehältern mit einem Rauminhalt bis zu 30 cbm und bis zu 3 m Höhe,
6. sonstigen ortsfesten Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 5 cbm, von Behältern zur Lagerung von Heizöl bis zu 10 cbm, ferner von Behältern, wenn für sie eine Erlaubnis nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist,
7. ortsgebundenen Krananlagen mit einer Tragkraft bis zu 5 t und Kranen auf Baustellen,
8. Gerüsten, ausgenommen Schalungsgerüsten mit mehr als 5 m Höhe,
9. Baustelleneinrichtungen,
10. selbständigen Überbrückungen mit einer lichten Weite bis zu 3 m,
11. Denkmälern bis zu 2 m Höhe, Grabkreuzen und Grabsteinen auf Friedhöfen und von Feldkreuzen,
12. a) Mauern und Einfriedungen, ausgenommen im Außenbereich, die örtlichen Bauvorschriften entsprechen oder, wenn sie an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, eine Höhe von 1 m, sonst eine Höhe von 1,3 m nicht überschreiten,
b) offenen, sockellosen Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hofffläche eines landwirtschaftlichen Haupt-, Neben- oder Zuerwerbsbetriebes, der Weidewirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen dienen,
13. nichttragenden Bauteilen in baulichen Anlagen, wenn für sie eine schalldämpfende, wärmedämmende oder mindestens feuerhemmende Bauart nicht vorgeschrieben wird,
14. Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 cbm, ausgenommen Schwimmbecken im Außenbereich,
15. Dampfkesselanlagen, wenn für sie eine Erlaubnis nach § 10 und § 13 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300) in der jeweils geltenden Fas-

sung oder nach Art. 279 Abs. 1 der Allgemeinen Bergbauverordnung vom 2. November 1966 (GVBl. S. 351) erforderlich ist,

16. Feuerstätten bis zu 40 000 kcal/h Nennheizleistung,
17. Bohrbrunnen, Leitungen aller Art,
18. Signalhochbauten für die Landesvermessung,
19. Anlaufftürmen und Schanzentischen von Sprungschanzen sowie Sprungtürmen bis zu 5 m Höhe,
20. Masten und Unterstützungen, die bestimmt sind für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Sirenen und für Fahnen und von Antennen und Blitzableitern,
21. nichtüberdachten Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Lager- und Abstellplätzen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Erwerbsgärtnerei und von sonstigen Lager- und Abstellplätzen bis zu 200 qm Fläche, ausgenommen Abstellplätze für Autowracks,
22. künstlichen Hohlräumen unter der Erdoberfläche mit einem Rauminhalt bis zu 50 cbm,
23. unbedeutenden baulichen Anlagen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 22 bereits aufgeführt sind, wie Terrassen, Pergolen, Jägerstände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten oder Teppichstangen.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen mit einer Grundfläche bis zu 200 qm und mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m, ausgenommen Müllablageplätzen.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen die Änderung der Benutzung von Gebäuden und Räumen, sofern für die neue Benutzung keine anderen baulichen Vorschriften als für die bisherige Benutzung gelten, und von Lager- und Abstellplätzen bis zu 200 qm Fläche.“

52. Art. 84 erhält folgende Fassung:

„Art. 84

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Abbruch und Beseitigung

Keiner Genehmigung bedürfen der Abbruch oder die Beseitigung von

1. Gebäuden mit einem umbauten Raum bis zu 150 cbm mit Ausnahme von Gebäuden, die denkmalswürdig sind,
2. landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betriebsgebäuden, die höchstens 70 qm Grundfläche haben,
3. Gewächshäusern,
4. Dungstätten, Fahrsilos und ähnlichen Anlagen,
5. Gärfutterbehältern und Wasserbehältern,
6. sonstigen ortsfesten Behältern,
7. ortsgebundene Krananlagen,
8. Gerüsten einschließlich von Schalungsgerüsten,
9. Baustelleneinrichtungen,
10. selbständigen Überbrückungen mit einer lichten Weite bis zu 3 m,
11. Denkmälern, Grabkreuzen, Grabsteinen und Feldkreuzen, soweit sie nicht denkmalswürdig sind,
12. Mauern und Einfriedungen,
13. nichttragenden Bauteilen in baulichen Anlagen, wenn für sie eine schalldämmende, wärmedämmende oder mindestens feuerhemmende Bauart nicht vorgeschrieben ist,

14. Schwimmbecken,
 15. Dampfkesselanlagen,
 16. Feuerstätten,
 17. Wasserversorgungsanlagen, Brunnen, Leitungen aller Art,
 18. Signalhochbauten für die Landesvermessung,
 19. Sprungschanzen und Sprungtürmen,
 20. Masten, Unterstützungen, Antennen und Blitzableitern,
 21. Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Lager- und Abstellplätzen, Zeltlagerplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen,
 22. künstlichen Hohlräumen unter der Erdoberfläche mit einem Rauminhalt bis zu 100 cbm,
 23. unbedeutenden baulichen Anlagen, soweit sie nicht in den Nrn. 1 bis 22 bereits aufgeführt sind.“
53. Art. 85 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird „den Absätzen 3 und 4“ ersetzt durch „Abs. 4“.
 b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 c) In Absatz 4 wird „genehmigungs- und anzeige-frei“ ersetzt durch „genehmigungsfrei“. In Nr. 1 wird „0,25 qm,“ ersetzt durch „0,6 qm,“.
 d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Automaten sind genehmigungsfrei, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Grundstücksgrenze nicht überschreiten.“
 e) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Von den Kreisverwaltungsbehörden können Werbebeiräte gebildet werden.“
 f) In Absatz 7 Satz 3 wird in Nr. 1 vor „eine Genehmigung“ eingefügt „wegen Verunstaltung“; Nr. 2 wird gestrichen.
54. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Die Kreisverwaltungsbehörde kann gestatten, daß einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.“
 b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Bauherr“ eingefügt „oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter“.
 c) Absatz 5 wird gestrichen.
55. Dem Art. 87 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Standsicherheit, Wärme- und Schallschutz von Ein- und Zweifamilienhäusern und zugehörigen Nebengebäuden werden nur auf Antrag des Bauherrn geprüft.“
56. In Art. 88 Abs. 2 wird „auf schriftlichen und zu begründenden Antrag“ gestrichen.
57. Art. 89 erhält folgende Fassung:
 „Art. 89
 Beteiligung der Nachbarn
 (1) Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke sind vom Bauherrn oder seinem Beauftragten der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterschrift gilt als Zustimmung. Fehlt die Unterschrift, so wird der Eigentümer der benachbarten Grundstücke schriftlich durch die Gemeinde vom Bauantrag benachrichtigt; ist der Eigentümer nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln, so genügt die Benachrichtigung des unmittelbaren Besitzers.
 (2) Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist diesem eine Ausfertigung der Baugenehmigung zustustellen.“
58. Art. 90 wird gestrichen.
59. Art. 91 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Art. 87 Abs. 4 bleibt unberührt.“
 b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) Vor Zustellung der Baugenehmigung darf mit der Bauausführung, einschließlich des Baugrubenaushubs, nicht begonnen werden.“
60. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 „(3a) Art. 86 Abs. 2 und 4, Art. 87 Abs. 1 bis 3 und Art. 88 gelten entsprechend.“
 b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 c) In Absatz 5 wird „oder den Bau anzuzeigen (Art. 90)“ gestrichen.
61. Art. 95 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird „zwei Jahre“ durch „drei Jahre“ und „ein Jahr“ durch „drei Jahre“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
 b) In Absatz 2 wird „einem Jahr“ ersetzt durch „zwei Jahren“.
62. Dem Art. 98 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Schlußabnahme ist der Gemeinde, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, mitzuteilen.“
63. Art. 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird statt „geändert oder abgebrochen“ eingefügt „geändert, abgebrochen oder beseitigt“.
 b) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. die Ausführung eines genehmigungs- oder nach Art. 103 zustimmungspflichtigen Vorhabens entgegen den Vorschriften des Art. 91 Abs. 9 bis 11 begonnen wurde,“.
64. In Art. 100 Satz 3 wird „oder eine Bauanzeige erstattet“ gestrichen.
65. Art. 101 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes Beauftragten sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Soweit zur Anwendung unmittelbaren Zwanges die Heranziehung von Polizeibeamten erforderlich ist, hat die örtlich zuständige Polizeidienststelle auf Ersuchen des Beauftragten Hilfe zu leisten.“
66. Art. 102 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung des fliegenden Baues an Dritte der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.“
67. Art. 103 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält die Fassung „Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Bezirke.“
 b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Bezirke bedürfen keiner Baugenehmigung, Überwachung und Abnahme, wenn der öffentliche Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einem Beamten

- des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 treten an die Stelle von „89 und 91“: „89, 91, 92, 93 und 95“.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- e) Im Absatz 6 wird „auf schriftlichen und begründeten Antrag“ gestrichen.
- f) Dem Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Verantwortung des Unternehmers (Art. 75) und des verantwortlichen Bauleiters (Art. 76) bleibt unberührt.“
- g) Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Für Vorhaben Dritter, die in Erfüllung einer staatlichen Baupflicht vom Land durchgeführt werden, gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.“
68. Art. 104 wird wie folgt geändert:
- a) nach „Baugenehmigung“ wird gestrichen „Anzeige“.
- b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, insbesondere Wehranlagen, Dämme und Abgrabungen; ausgenommen sind Gebäude und Überbrückungen;“
- c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Anlagen für das Fernmeldewesen und Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen; ausgenommen sind oberirdische Anlagen mit einem umbauten Raum von mehr als 100 cbm, Gebäude und Überbrückungen;“
69. Art. 105 erhält folgende Fassung:
„Art. 105
Ordnungswidrigkeiten
(1) Mit Geldbuße bis zu 10 000 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich
1. bei der Errichtung und dem Betrieb einer Baustelle dem Art. 13 zuwiderhandelt,
 2. abweichend von den allgemein nach Art. 3 Abs. 4 eingeführten Regeln der Baukunst Baustoffe oder Bauteile herstellt oder vertreibt, sofern er weiß oder schuldhaft nicht weiß, daß die Baustoffe oder Bauteile in bauaufsichtlich nicht zulässiger Weise verwendet werden sollen,
 3. Baustoffe oder Bauteile, für die eine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen vorgeschrieben ist (Art. 22 bis 24), ohne Zulassung oder Prüfzeichen oder abweichend von der Zulassung oder von einem Prüfzeichen herstellt oder vertreibt, sofern er weiß oder schuldhaft nicht weiß, daß die Baustoffe oder Bauteile in bauaufsichtlich nicht zulässiger Weise verwendet werden sollen,
 4. Baustoffe, Bauteile oder ihre Verpackung oder ihren Lieferschein in unbefugter oder irreführender Weise mit Prüfzeichen (Art. 24) oder Gütezeichen (Art. 25) versieht,
 5. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder verantwortlicher Bauleiter dem Art. 73 Abs. 1, 2, 5 oder 6, dem Art. 74 Abs. 1 Satz 2, dem Art. 75 Abs. 1 oder dem Art. 76 Abs. 1 oder 3 zuwiderhandelt,
 6. eine Anlage ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung (Art. 82 und 85),
- entgegen einer Bedingung oder entgegen dem Art. 91 Abs. 9 bis 11 errichtet, ändert, abbricht oder in ihrer Nutzung ändert,
7. von einer nach diesem Gesetz erteilten Genehmigung abweicht oder den mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht nachkommt,
 8. Anforderungen nach Art. 78 Abs. 3 oder 4 nicht beachtet,
 9. entgegen dem Art. 98 Abs. 2 Satz 5 oder dem Art. 99 Abs. 1 Bauarbeiten fortsetzt, oder entgegen dem Art. 98 Abs. 3 Satz 4 oder dem Art. 102 Abs. 8 Anlagen oder Einrichtungen benutzt,
 10. eine Anlage trotz Ablauf oder Widerruf der Genehmigung oder trotz einer Anordnung nach Art. 85 Abs. 6 oder Art. 100 nicht beseitigt,
 11. a) einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift oder
b) einer auf Grund einer solchen Vorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung einer Bauaufsichtsbehörde
zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Der gleichen Ahndung unterliegt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Wird die Tat in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5000 DM erkannt werden.
- (4) Auf Einziehung der durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder der zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände kann erkannt werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.“
70. Art. 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird „Art. 29 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2 Nr. 3, Art. 40 Abs. 3“ ersetzt durch „Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 6, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 2 Nr. 2, Art. 33 Abs. 6, Art. 38 Abs. 3 und 12,“.
- b) In Absatz 2 wird „Genehmigungs- oder Anzeigepflicht“ ersetzt durch „Genehmigungspflicht“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (Art. 23) und von Prüfzeichen (Art. 24),
 2. die Anerkennung von Güteschutzgemeinschaften und die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Güteüberwachung (Art. 25),
 3. die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten (Art. 102)
- auf das Institut für Bautechnik in Berlin zu übertragen.“
71. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird „die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen“ ersetzt durch „die Gestaltung und Ausstattung der Gemeinschaftsanlagen, insbesondere der Kinderspielfläche“.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird „zu fordern ist“ ersetzt durch „gefordert werden kann“.
- c) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

§ 3

Das Bayerische Wassergesetz vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Art. 102 des Bayer. Wassergesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276), das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 24. April 1968 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; die baurechtliche Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder zurückgenommen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgeführten Gründe, oder baurechtliche Gründe es erfordern. Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absätze 5 und 6 sind auf die baurechtliche Genehmigung anzuwenden.“

2. Art. 61 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; über die Voraussetzungen des Satzes 2 ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.“

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefahrdrohender Zustände (Trümmergesetz) vom 30. Mai 1949 (BayBS II S. 426),
2. die Erste Verordnung zum Vollzug des Trümmergesetzes vom 20. Februar 1950 (BayBS II S. 428),
3. die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach der Bayer. Bauordnung vom 22. August 1966 (GVBl. S. 314).

§ 5

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Bayer. Bauordnung in der sich aus dem Änderungsgesetz ergebenden Fassung in fortlaufender Folge der Absätze, Sätze, Nummern und Buchstaben bekanntzumachen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
München, den 29. Juli 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen**
Vom 31. Mai 1969

Auf Grund des Art. 55 Nr. 5 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen

im Bereich der Volksschulen, Hilfsschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 1. September 1960 (GVBl. S. 222), geändert durch Verordnung vom 26. März 1964 (GVBl. S. 87), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Hilfsschulen“ durch das Wort „Sonderschulen“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ernennungsbehörden für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 (ausgenommen Schulräte und Beamte an den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte) im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen sind die Regierungen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in Kraft.

München, den 31. Mai 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
Vom 31. Mai 1969

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl. S. 37), geändert durch Verordnung vom 9. März 1964 (GVBl. S. 35), in Verbindung mit Art. 88a Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 1963 (GVBl. S. 228), geändert durch Verordnung vom 27. August 1968 (GVBl. S. 321), wird wie folgt geändert:

- § 1 Buchst. b 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„den Regierungen
für die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 (ausgenommen Schulräte und Beamte an den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte) im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen;“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in Kraft.

München, den 31. Mai 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
über die Errichtung eines Staatlichen
Studienseminars für berufliche Schulen
in München**
Vom 20. Juni 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954

(BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Für die Ausbildung von Studienreferendaren an beruflichen Schulen wird ein staatliches Studienseminar errichtet. Es führt die Bezeichnung „Staatliches Studienseminar für berufliche Schulen, München“.

§ 2

Dem Staatlichen Studienseminar obliegt in Ausführung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 25. August 1967 (GVBl. S. 439) und der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen, an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 25. August 1967 (GVBl. S. 444) die Gesamtausbildung der Studienreferendare.

§ 3

- (1) Das Staatliche Studienseminar untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (2) Die Regierung von Oberbayern, München, ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.
- (3) Die Staatsoberkasse München wird als Amtskasse bestimmt.

§ 4

Über die Organisation und die Verwaltung des Staatlichen Studienseminars erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Regelungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

München, den 20. Juni 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 24. Juni 1969

Auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 BayBesNG vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1969 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Buchst. b) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

- „c) der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns für die Bediensteten ihres Bereichs.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in Kraft.

München, den 24. Juni 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Achte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz

Vom 1. Juli 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (BayBS ErgB S. 14) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Nr. 4 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Patronen zur Erzeugung von Druckgas mit Treibsätzen, wenn die Bundesanstalt für Materialprüfung gutachtlich bestätigt, daß sie bei bestimmungsgemäßer Anwendung ungefährlich sind.“

- b) Es wird folgende Nr. 5 neu eingefügt:

„5. auf die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz anderer als in Gruppe A genannten organischen Peroxide in Mengen bis 10 kg, sofern sie nicht als Sprengstoffe oder zur Herstellung von Sprengstoffen verwendet werden und hinsichtlich ihrer explosiven Eigenschaften der Forderung der Vorbemerkung der Rn 700 der Klasse VII der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) genügen und in ihrer in Rn 708 der Klasse VII der Anlage C/EVO vorgeschriebenen Verpackung bei 50° C Umgebungstemperatur (Luft) sieben Tage chemisch beständig sind.“

2. Die Liste der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Sprengstoffe wird wie folgt gefaßt:

Gruppe A

Organische Peroxide:

1. Peroxide ohne Zusätze:

tertiäres Butylcumylperoxid
tertiäres Butylperbenzoat
tertiäres Butylper-3,5,5-trimethylhexanoat
Cumolhydroperoxid
Dicumylperoxid
Di-isopropylbenzolhydroperoxid
2,5-Dimethyl-2,5-di-(tertiär-butylperoxy)-hexan
1,4-Di-(2-tertiär-butylperoxy-isopropyl)-benzol
p-Menthanhydroperoxid
Pinanhydroperoxid

2. Peroxide mit Zusätzen:

Acetylbenzoylperoxid mit mindestens 60% Phlegmatisierungsmitteln**)
Bis-(2,4-dichlorbenzoyl)-peroxid mit mindestens 30% Wasser*) oder mit mindestens 30% Phlegmatisierungsmitteln**)
2,2-Bis-(4,4-ditertiär-butylperoxycyclohexyl)-propan mit mindestens 60% festen, trockenen, inerten Stoffen

2,2-Bis-(tertiär-butylperoxy)-butan mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln **)

-n-Butyl-4,4-bis-(tertiär-butylperoxy)-valerat mit mindestens 50 % festen, trockenen, inerten Stoffen

tertiär-Butylhydroperoxid mit mindestens 20 % Di-(tertiär-butyl)-peroxid oder mit mindestens 20 % Di-(tertiär-butyl)-peroxid und mindestens 20 % Phlegmatisierungsmitteln **) oder mit mindestens 8 % Di-(tertiär-butyl)-peroxid und mit mindestens 10 % Wasser *)

tertiär-Butylperacetat mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln **) oder mit mindestens 60 % Kohlenwasserstoffen mit einem Siedepunkt von mindestens 180 °C und einem Flammpunkt von mindestens 55 °C

tertiär-Butylpermaleinat mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln **)

Cyclohexanonperoxide (1-Hydroxy-1 hydroperoxy-dicyclo-hexylperoxid und dessen Gemische mit Bis-(1-hydroxycyclohexyl)-peroxid mit mindestens 10 % Wasser *) oder mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln **)

Diacylperoxid mit mindestens 75 % Phlegmatisierungsmitteln **)

Dibenzoylperoxid mit mindestens 25 % Wasser *) oder mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln **)

p,p-Dichlorbenzoylperoxid mit mindestens 25 % Wasser *) oder mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln **)

2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan mit mindestens 20 % festen, trockenen, inerten Stoffen

3,5-Dimethyl-3,5-dihydroxid-ioxolan-1,2 mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln

2,5-Dimethyl-2,5-di-(tertiär-butylperoxy)-hexin-3 mit mindestens 50 % festen, trockenen, inerten Stoffen

Di-(tertiär-butylperoxy)-phthalat mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln **)

1,1-Di-(tertiär-butylperoxy)-3,3,5-trimethylcyclohexan mit mindestens 56 % festen, trockenen, inerten Stoffen oder mit mindestens 45 % Phlegmatisierungsmitteln **)

Methyläthylketonperoxid mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln **), wenn die Bundesanstalt für Materialprüfung gutachtlich bestätigt, daß der Gefährlichkeitsgrad des Gemisches, der unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit gegen thermische und mechanische Beanspruchung und gegen Detonationsstoß zu beurteilen ist, denjenigen von tert. Butylperbenzolat nicht überschreitet.

Methylisobutylketonperoxide mit mindestens 40 % Phlegmatisierungsmitteln **) oder mit mindestens 20 % Phlegmatisierungsmitteln **) und mindestens 20 % Methylisobutylketon

Peressigsäure mit höchstens 40 % Peressigsäure und mindestens 45 % Essigsäure und mindestens 10 % Wasser *)

3. Nur unter Kühlung beständige organische Peroxide:

Acetylcyclohexansulfonylperoxid in Lösung mit mindestens 70 % Phlegmatisierungsmitteln **) oder 80 % Lösungsmitteln ***)

Diisopropylperoxydicarbonat in Lösung mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln **) oder Lösungsmitteln ***)

Dipropionylperoxid in Lösung mit mindestens 75 % Lösungsmitteln ***)

tert. Butylperpivalat in Lösung mit mindestens 25 % Phlegmatisierungsmitteln **) oder Lösungsmitteln ***)

Bis-3,5,5-trimethylhexanoyl)-peroxid in Lösung mit mindestens 20 % Phlegmatisierungsmitteln **)

tert. Butylper-2-äthylhexanoat, technisch rein
tert. Butylperoxyisobutyrat in Lösung mit mindestens 25 % Lösungsmitteln ***)

Di-(2-äthylhexyl)-peroxydicarbonat in Lösung mit mindestens 55 % Phlegmatisierungsmitteln **) oder Lösungsmitteln ***)

Dicyclohexylperoxydicarbonat, technisch rein

Gruppe B

Sonstige Sprengstoffe:

1. ohne Zusätze:

Ammoniumnitrat

Azodicarbonsäurediamid

Azo-isobuttersäurenitril

Benzosulfohydrazid

Dinitrobenzol

Dinitrochlorbenzol

Dinitrokresol, auch in Form seines Ammonsalzes und seiner Salze mit organischen Basen

Dinitronaphthalin

Dinitrophenol

Dinitrotoluol

3,5-Dinitro-toluamid

Guanidinnitrat

5-Morpholyl-1,2,3,4-thiaziazol

1-(5-Nitrofurfurylidenamino)-hydantoin

3-(5-Nitrofurfurylidenamino)-2-oxazolidon

5-nitro-2-furaldehyd-semicarbazon

Nitroguanidin

Nitromethan

Tetranitrodiphenylamin

Theophyllinessigsäuredinitroxydiätylamid

p-Tolylsulfonylmethylnitrosamid

Trichlortrinitrobenzol

Trinitronaphthalin

2. mit Zusätzen

Ammoniumnitrat in Mischungen, die außer dem in ihren Salzen gebundenen Wasserstoff nicht mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten und gegen mechanische und thermische Beanspruchung und gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat, oder zwar mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten, aber nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung gegen mechanische und thermische Beanspruchung und gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat

Ammoniumperchlorat mit wenigstens 10 % Wasser *)

Bariumazid mit wenigstens 10 % Wasser *)

Benzol-1,3-disulfohydrazid mit wenigstens 40 % Paraffinöl oder gleich wirksamen Phlegmatisierungsmitteln **)

cyanidhaltiges Quecksilberoxycyanid mit höchstens 35 % Quecksilberoxycyanid

Dinitrophenolkalium in wässriger Lösung

Dinitrophenolnatrium in wässriger Lösung

Dinitroso-pentamethylen-tetramin mit wenigstens 5 % pulverigen, inerten, anorganischen Stoffen und wenigstens 15 % Paraffinöl oder gleich wirksamen Phlegmatisierungsmitteln in homogener Mischung

Nitroglyzerin oder andere Salpetersäureester in Lösungen von höchstens 5 Gewichtsteilen in 95 Gewichtsteilen eines nicht explosiven Lösemittels

Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in homogenen Mischungen von höchstens 5 Ge-

wichtsteilen mit 95 Gewichtsteilen fein pulverisierter inerter Stoffe

p-Nitrophenolnatrium mit wenigstens 25 % Wasser einschließlich Hydratwasser *)

Nitrozellulose in Form von Fäden oder Geweben mit so viel Wasser, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt wird

Nitrozellulose in Form von Pasten oder von Lösungen mit höchstens 60 % Nitrozellulose und einem nicht explosiven Lösemittel

Nitrozellulose in Form von Zellhorn (Zelluloid)

Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 % gut stabilisiert und mit wenigstens 25 % Wasser oder Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), wobei der Alkohol bis zur Hälfte durch Kampfer ersetzt sein kann; an Stelle von Wasser oder Alkohol können auch Gemische der beiden Flüssigkeiten treten; bei Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,3 % sind auch Kohlenwasserstoffe oder Gemische aus Kohlenwasserstoffen und Alkoholen als Befeuchtungsmittel zugelassen; die Flamm- und Siedepunkte der Kohlenwasserstoffe dürfen nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen und ihre Dampfspannung darf nicht größer sein als bei diesem Benzol; der vorgeschriebene Feuchtigkeitsgehalt darf an keiner Stelle der Nitrozellulosemasse unterschritten sein

Nitrozellulosefilmabfälle, gewaschen und durch Kochen unter Druck behandelt, mit wenigstens 2 % Kampfer und so viel Alkohol (z. B. Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), Benzol, Toluol oder Xylol, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden

Nitrozellulosewalmasse, gebrochen, mit wenigstens 18 % Phlegmatisierungsmitteln **)

Pentaerythrittetranitrat in homogenen Mischungen von höchstens 12 Gewichtsteilen mit 88 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe

Pikraminsäure mit wenigstens 20 % Wasser *)

pikrinsaure Alkalisalze in wässriger Lösung

Pikrinsäure mit wenigstens 20 % Wasser *)

Pikrinsäure und/oder deren Alkalisalze in Salben

Tetranitroacridon mit wenigstens 10 % Wasser *)

Tetranitrocarbazol mit wenigstens 10 % Wasser *)

Theophyllinessigsäure-(trinitroxymethyl)-methyramid mit wenigstens 33 % Kartoffelstärke

Trinitrobenzoesäure mit wenigstens 30 % Wasser *)

Trinitrobenzol mit wenigstens 30 % Wasser *)

Anm.: *) Der Stoff muß so fein beschaffen sein, daß das Wasser gleichmäßig verteilt ist und festgehalten wird.

**) Als Phlegmatisierungsmittel gelten solche Verbindungen, die sich gegenüber organischen Peroxiden indifferent verhalten und die einen Flammpunkt von mindestens 100 °C und einen Siedepunkt von mindestens 150 °C haben.

***) Als Lösungsmittel gelten solche Flüssigkeiten, die sich gegenüber organischen Peroxiden indifferent verhalten und eine Siedetemperatur von mindestens 60 °C aufweisen. Sind die Flüssigkeiten brennbar, so darf ihr Flammpunkt nicht unterhalb von 5 °C liegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

München, den 2. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen

Vom 1. Juli 1969

Auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 23. November 1967 (GVBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird vor „der Bundeswehr“ eingefügt „der Polizei“.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz bezeichneten Sprengstoffe sind nur die Absätze 1, 2 und 7 des § 5 dieser Verordnung anzuwenden; das gilt nicht für nur unter Kühlung beständige organische Peroxide. Auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz bezeichneten Sprengstoffe ist diese Verordnung nicht anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Sie gilt bis zum 29. Mai 1974.

München, den 2. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung über die Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf

Vom 2. Juli 1969

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatliche Landfrauenschule Triesdorf wird aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überführt. Sie führt die Bezeichnung „Höhere Fachschule für landwirtschaftliche Hauswirtschaft Triesdorf“.

§ 2

Die Schule ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

§ 3

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die Schulordnung

und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Prüfungsordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 2. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. H u b e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz

Vom 11. Juli 1969

Auf Grund des Art. 48 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) in der Fassung der Gesetze vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 149) und vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG) vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Dezember 1964 (GVBl. S. 262), vom 23. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 5) und vom 29. Mai 1968 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 47.1 wird eingefügt:

„Zu Art. 48a

48 a.1 In den Schuljahren 1969/70 mit 1971/72 finden die Sätze 3 und 4 in Nr. 21.4 keine Anwendung.

Das gleiche gilt für Anlage 2 Nr. 4 Satz 2.

48 a.2 a) Wird in diesen Schuljahren die Höchstzahl der erforderlichen Lehrer überschritten, so wird abweichend von Nr. 21.4 Satz 2 der Zuschuß für nicht erforderliche Lehrer dann gewährt, wenn die Regierung bestätigt, daß diese Lehrer an der Volksschule nicht verwendet werden können. Die Gewährung des Zuschusses setzt weiter voraus, daß diese Lehrer an anderen Schulen des Schulträgers nachweislich nicht verwendet werden können.

b) Für nicht erforderliche Lehrer, die an anderen Schulen des Schulträgers tätig sind, wird insoweit kein Zuschuß gewährt.

c) Soweit Schulträger Staatszuschüsse für an Berufsschulen nicht erforderliche Lehrer (Buchst. a) in Anspruch nehmen, sind sie verpflichtet, solche Lehrer für den Unterricht an Volksschulen vorübergehend abzuordnen, wenn hierfür im Lauf eines Schuljahres ein Bedürfnis entsteht. Kommen Schulträger dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt eine entsprechende Kürzung des Staatszuschusses.

48 a.3 Der Status der Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Abteilungsleiter und Fachvorsteher sowie der Zuschuß für diese Beamten bemißt sich nach dem Personalstand (Nr. 21.2) vom 15. November 1968. Erhöht sich der Personalstand, so ist dieser maßgebend.“

2. Buchst. 3 der Anlage 2 wird ergänzt durch folgenden Buchstaben d):

„d) Bei Seminarlehrern beträgt die Wochenstundenermäßigung 8 Stunden, bei Jugendberatern an Berufsschulen 5 Stunden. Trifft diese Wochenstundenermäßigung mit einer Stundenermäßigung nach Buchstabe a) oder b) zusammen, so entfallen die Stundenermäßigungen nach Buchstabe a) oder b).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

München, den 11. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Flurbereinigungs- dienstes in Bayern

Vom 15. Juli 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation des Flurbereinigungsdienstes in Bayern vom 2. August 1966 (GVBl. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 2 wird die Bezeichnung „Flurbereinigungsämter“ in „Flurbereinigungsdirektionen“ geändert.

2. § 3 erhält folgenden Wortlaut: „Die Flurbereinigungsdirektion wird von einem technisch vorgebildeten Beamten des höheren Flurbereinigungsdienstes geleitet. Dieser ist zugleich Vorsitzender des bei der Flurbereinigungsdirektion gebildeten Spruchausschusses“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

München, den 15. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern

Vom 17. Juli 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Fortführungsvermessungsdienst vom 18. Oktober 1939 (BayBS III S. 613) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern vom 19. Oktober 1966 (GVBl. 1967 S. 82) wird unter „E. Bereich der Bezirksfinanzdirektion Würzburg“ wie folgt geändert:

1. Unter „Vermessungsamt Aschaffenburg“ ist der mit den Worten „aus dem Landkreis Obernburg a. M.“ beginnende Textteil zu streichen;
2. unter „Vermessungsamt Klingenberg a. Main“ ist
 - a) anstelle von „den Landkreis Miltenberg“ zu setzen: „die Landkreise Miltenberg, Obernburg a. Main“;
 - b) der mit den Worten „aus dem Landkreis Obernburg a. Main“ beginnende Textteil zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.
München, den 17. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Anton J a u m a n n, Staatssekretär

Verordnung über die Errichtung des Nationalparkamtes Bayerischer Wald

Vom 22. Juli 1969

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird das Nationalparkamt Bayerischer Wald errichtet. Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet. Sein Sitz ist Spiegelau.

§ 2

Dem Nationalparkamt Bayerischer Wald obliegen folgende Aufgaben:

1. Planung der Einrichtungen des Nationalparkes Bayerischer Wald und Koordinierung mit den forsteinrichtungstechnischen und betriebstechnischen Planungen für die örtlich zuständigen Forstämter;
2. Durchführung und Überwachung der geplanten Maßnahmen, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen des Nationalparkes Bayerischer Wald;
3. Haushaltsplanung auf Grund jährlicher Betriebspläne, Haushaltsvollzug und Rechnungslegung;
4. Mitwirkung bei wissenschaftlichen Versuchen;
5. Vorbereitung der Sitzungen des Beirates (§ 4).

§ 3

Das Nähere über die Aufgaben des Nationalparkamtes Bayerischer Wald und seine Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Forstämtern, der Oberforstdirektion Regensburg und der Forstlichen Forschungsanstalt München regelt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einer Geschäftsanweisung.

§ 4

(1) Zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparkes Bayerischer Wald wird beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Beirat gebildet.

(2) Diesem Beirat gehören an:

ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern — Oberste Naturschutzbehörde —,

ein Vertreter der Regierung von Niederbayern — Höhere Naturschutzbehörde —,

ein Vertreter der Oberforstdirektion Regensburg, je ein Vertreter der örtlich zuständigen Forstämter, je ein Vertreter der Landkreise Grafenau und Wolfstein,

ein Vertreter des Instituts für Landschaftspflege der Technischen Hochschule München in Weihenstephan,

ein Vertreter der Forstlichen Forschungsanstalt München,

ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes, ein Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes Ostbayern,

ein Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern,

ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,

ein Vertreter des Zweckverbandes Nationalpark Bayerischer Wald,

je ein Experte der Jagdwissenschaft und der Zoologie, die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgewählt werden.

(3) Der Beirat wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einberufen; das Staatsministerium kann zu den Beiratssitzungen weitere Sachverständige zuziehen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 5

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 17. November 1966 (GVBl. 1967 S. 90) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird eingefügt:

„f) Nationalparkamt Bayerischer Wald in Spiegelau“.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.
München, den 22. Juli 1969

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien

Vom 22. Juli 1969

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. April 1964 (GVBl. S. 89) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 116) und vom 17. September 1968 (GVBl. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 28 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 29

Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten
auf den Vorbereitungsdienst

- (1) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien zurückgelegt sind, können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für die in § 2 Abs. 1 festgelegten Zwecke der Pädagogischen Seminare förderlich ist.
- (2) Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Sie sind über den Seminarvorstand, der dazu Stellung nimmt, vorzulegen.“
2. Hinter § 29 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 30

Übergangsregelung

- (1) Der Vorbereitungsdienst der Studienreferendare, die an dem Pädagogischen Seminar Dezember 1967/69 teilnehmen, wird auf Antrag um einen Monat verkürzt.
- (2) Anträge nach Absatz 1 sind bis zum 15. August 1969 beim Seminarvorstand einzureichen, der sie an das Prüfungsamt weiterleitet.“
3. Der bisherige § 29 wird § 31.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.
München, den 22. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Juni 1969 Vf. 7 — VII — 68 betreffend den Antrag des Obersteuersekretärs Valentin Schmelz in Kitzingen, Königsberger Straße 43, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayer. Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) und in der Fassung vom 16. August 1968 (GVBl. S. 307), geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1968 (GVBl. S. 442);**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Juni 1969 bekanntgemacht.

München, den 19. Juni 1969

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär
Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 7 - VII - 68

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Antrag des Obersteuersekretärs Valentin Schmelz in Kitzingen, Königsberger Straße 43, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayer.

Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) und in der Fassung vom 16. August 1968 (GVBl. S. 307), geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1968 (GVBl. S. 442)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1969, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs,
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle.

als Beisitzer:

Vizepräsident Dr. Schmidt, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,

Senatspräsident Hefele, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Landgerichtspräsident Renner, Landgericht München II,

Senatspräsident Dittmann, Oberlandesgericht München,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Werner, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht München,

Oberlandesgerichtsrat Riesenberger, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

Der § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1968 (GVBl. S. 307), geändert durch den § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1968 (GVBl. S. 442), verstößt dadurch gegen die Bayerische Verfassung, daß der niedrigere Freibetrag für ein weiteres Kind des Unterhaltsverpflichteten auch dann anzusetzen ist, wenn dieses eine Schule oder Bildungseinrichtung besucht, an der es eine Ausbildungsbeihilfe erhalten kann, aber nicht erhält. Insofern verstieß auch der § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1966 (GVBl. S. 232) gegen die Bayerische Verfassung.

Gründe:

I.

Zur Förderung überdurchschnittlich Begabter gewährt der Freistaat Bayern nach dem Bayer. Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) vom 12. 7. 1966 (GVBl. S. 230) Ausbildungsbeihilfen, auf die unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Nach dem Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes werden Ausbildungsbeihilfen gewährt, soweit und solange die zu fördernden Personen oder deren Unterhaltsverpflichtete nicht in der Lage sind, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen zu finanzieren. Die näheren Einzelheiten über die Höhe der zumutbaren Eigenleistung und die Höhe der Ausbildungsbeihilfe sind in der auf Grund des Art. 11 BayBFG erlassenen Verordnung zur Durchführung des Bayer. Begabtenförderungsgesetzes (DVBFG) vom 13. 7. 1966 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. 12. 1968 (GVBl. S. 442), geregelt. Hienach soll die Fähigkeit der zu fördernden Personen oder ihrer Unterhaltsverpflichteten, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen ganz oder teilweise zu finanzieren, grundsätzlich davon abhängig sein, ob oder inwieweit ihr Einkommen die in

der Verordnung bestimmten Freibeträge übersteigt (§ 1 DVBayBFG).

Der § 3 Abs. 1 DVBayBFG bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung:

Freibeträge

(1) Jahresfreibeträge sind

1. . . .
2. . . .
3. für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, ausgenommen die zu fördernde Person 2 640 DM.

Der Freibetrag beträgt für ein Kind, das eine Schule oder Bildungseinrichtung besucht, an der es eine Ausbildungsbeihilfe erhält oder erhalten kann 2 400 DM.

-
4. . . .
-

Der § 3 Abs. 1 DVBayBFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 8. 1968 (GVBl. S. 307) lautet:

Freibeträge

(1) Jahresfreibeträge sind

1. . . .
2. . . .
3. für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten 2 640 DM.

Der Freibetrag beträgt für ein Kind, das eine Schule oder Bildungseinrichtung besucht, an der es eine Ausbildungsbeihilfe nach dem Begabtenförderungsgesetz erhält oder erhalten kann 2 400 DM.

. . . .

Kein Freibetrag nach Abs. 1 Nr. 3 wird gewährt für

- a) die zu fördernde Person,
- b — g)
4. . . .
5. . . .

Durch den § 1 Nr. 1 Buchst. d, e der Verordnung vom 6. 12. 1968 (GVBl. S. 442) wurden im § 3 DVBayBFG die Zahlen „2640“ durch „2880“ und „2400“ durch „2640“ ersetzt.

II.

Der Obersteuersekretär Valentin Schmelz beantragt, den § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DVBayBFG in der geltenden wie in der ursprünglichen Fassung insoweit für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, als hiernach für ein Kind, das eine Schule oder Bildungseinrichtung besuche, an der es eine Ausbildungsbeihilfe erhalten könnte, tatsächlich aber wegen Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzungen nicht erhalten, ein niedrigerer Freibetrag berechnet werde als für Kinder, die eine Schule besuchten, an der die Ausbildung nicht durch eine Beihilfe gefördert werden könne. Diese Regelung verletze den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV).

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist gemäß Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Landtag und der Senat haben beschlossen, sich am Verfahren nicht zu beteiligen.

Die Staatsregierung hält den Antrag für zulässig, sachlich jedoch für unbegründet. Sie führt aus:

Es treffe zu, daß für unversorgte Kinder, die eine Schule oder Bildungseinrichtung besuchen, an der sie eine Ausbildungsbeihilfe erhielten oder erhalten könnten, ein niedrigerer Freibetrag anzusetzen sei, als für Kinder, die eine Volksschule besuchten. Es komme also nicht darauf an, ob die Geschwister des zu fördernden Kindes tatsächlich eine Ausbildungsbeihilfe erhielten. Dennoch sei der Gleichheitssatz nicht verletzt.

Die Verordnung habe im Interesse ihrer Vollziehbarkeit nicht darauf abstellen können, ob andere unversorgte Kinder des Unterhaltsverpflichteten tatsächlich eine Ausbildungsbeihilfe erhielten oder nicht, denn sonst würden sich die Entscheidungen über die Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen gegenseitig blockieren, da die Berechnung des einen Antrages von der des anderen abhängig wäre. Die Tatsache, daß Ausbildungsbeihilfen gewährt werden könnten, habe andererseits bei der Bemessung des Freibetrages für andere Kinder aber nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Es habe daher ein pauschaler Ansatz gefunden werden müssen, der diesem Bedürfnis Rechnung trage, ohne daß im Einzelfall auf die tatsächlich gewährte Ausbildungsbeihilfe abzustellen sei. Diese — auch zur Verwaltungsvereinfachung pauschalierte — Verminderung des Freibetrages stelle die Eltern mehrerer förderungswürdiger Kinder nicht schlechter, weil die Möglichkeit bestehe, daß der geringere Freibetrag durch tatsächlich gewährte Ausbildungsbeihilfen ausgeglichen werde. Hierin liege der sachliche Grund für die unterschiedliche Behandlung gegenüber den Eltern, deren Kinder für eine Förderung nicht in Betracht kämen, weil sie keine entsprechende Schule oder Bildungseinrichtung besuchten.

IV.

Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) beim Verfassungsgerichtshof geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Zu ihnen zählt auch der § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DVBayBFG in der geltenden und in der ursprünglichen Fassung.

Der Antragsteller erhebt die Rüge eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV). Diese Norm verbürgt ein Grundrecht.

Der Antrag erfüllt daher die prozessualen Voraussetzungen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGHG.

V.

Die Popularklage ist begründet.

1. Der Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV, der auch den Verordnungsgeber bindet, untersagt, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Er verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Er verbietet Willkür. Es bleibt zwar — im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung — dem Ermessen des Verordnungsgebers überlassen, zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Sind aber die äußersten Grenzen dieses Ermessens

überschritten, fehlt für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund, dann ist der Gleichheitssatz verletzt (VerfGH 15, 59/67; 18, 16/24; vgl. BVerfGE 4, 144/155; 14, 221/238).

2. a) Nach dem § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DVBayBFG n. F. ist der niedrigere Freibetrag auch dann anzusetzen, wenn ein weiteres Kind des Unterhaltspflichtigen eine Schule oder Bildungseinrichtung besucht, an der es eine Beihilfe erhalten kann. Es kommt sonach nicht darauf an, ob für das weitere Kind tatsächlich eine Beihilfe gewährt wird, sondern ausschließlich darauf, ob es ein Gymnasium, eine Realschule oder eine mindestens dreiklassige Handelsschule oder Wirtschaftsaufbauschule besucht. Sofern die Verringerung des Freibetrags nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens von Bedeutung ist, bewirkt diese Regelung, daß dem Erziehungsberechtigten der Beihilfeanspruch selbst für ein hochbegabtes Kind entzogen oder nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, weil er ein weiteres Kind nicht mehr die Volksschule, sondern eine der genannten Schulen oder Bildungseinrichtungen besuchen läßt. Dagegen bestehen dann keine Bedenken, wenn für dieses Kind, weil es die gesetzlichen Bedingungen, besonders die Leistungsvoraussetzungen des Art. 6 BayBFG, erfüllt, eine Ausbildungsbeihilfe gewährt wird. Den Erziehungsberechtigten ist es aber nicht verwehrt, auch solche Kinder Schulen dieser Art besuchen zu lassen, welche die Leistungsvoraussetzungen des Art. 6 BayBFG nicht oder noch nicht zu erreichen vermögen. Es ist kein sachlich einleuchtender Grund ersichtlich, warum Erziehungsberechtigten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, die Beihilfe selbst für ein hochbegabtes, den Anforderungen des Art. 6 BayBFG entsprechendes Kind infolge der eintretenden Verringerung des Freibetrags u. U. zu versagen oder zu entziehen oder in geringerer Höhe zu gewähren ist. Eine Vorschrift, die — und zwar nicht nur in Ausnahmefällen — zu derartigen Folgen führen kann, ist mit dem vom Gesetz angestrebten Zweck, die Ausbildung hochbegabter Kinder zu fördern, nicht zu vereinbaren.

Die Bayer. Staatsregierung führt demgegenüber ins Feld, daß eine Regelung unpraktikabel wäre, welche die Zubilligung des höheren Freibetrages von der tatsächlichen Gewährung der Ausbildungsbeihilfe für das weitere Kind abhängig machte; denn die Entscheidungen über die Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen würden sich in diesem Falle gegenseitig blockieren. Es ist richtig, daß sich beim Vollzug einer derartigen Regelung Schwierigkeiten ergeben könnten. Sie ließen sich indes jedenfalls dadurch aus dem Wege räumen, daß etwa in dem § 3 Abs. 1 Nr. 3 DVBayBFG statt zweier nur ein einheitlicher Freibetragsatz vorgesehen würde. Dieser (oder auch die Grundbeträge des § 4 DVBayBFG) könnten so bemessen werden, daß eine Erhöhung der Belastung der öffentlichen Hand vermieden wird.

b) Aus den gleichen Erwägungen ist auch auszusprechen, daß der § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DVBayBFG in der ursprünglichen Fassung gegen die Bayer. Verfassung verstieß.

3. Eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung — die mit verschiedenem Inhalt denkbar ist — herzustellen, ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VerfGH 18, 154/166; 21, 14/23). Es wird vielmehr Sache des Ordnungsgewalters sein, sie zu erlassen (vgl. VerfGHE vom 29. 10. 1968 Vf. 50-VII-68 S. 14).

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Bäurle Dr. Schmidt Dr. Meder
gez. Hefele Renner Dittmann
gez. Dr. Werner Streicher Riesenberger

Beitragsordnung, Vergütungsordnung und Entschädigungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern

Vom 14. Juli 1969

A. Beitragsordnung

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 7. Juli 1969 erhält Ziffer 2 der Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern vom 10. November 1965 (GVBl. S. 355) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1968 (GVBl. S. 45) mit Wirkung vom 1. August 1969 folgende Fassung:

„2. Ausländertiere

Der Beitrag für Tiere, die mittelbar oder unmittelbar aus Ländern, die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) angehören, in den Tätigkeitsbereich Bayern der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importtiere), beträgt für

Kälber	2,70 DM
Schafe und Ziegen	1,— DM
Schweine	4,60 DM
Großtiere (mit Ausnahme der Kühe)	24,— DM
Kühe	36,— DM“

B. Vergütungsordnung

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 7. Juli 1969 erhält die Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern vom 10. November 1965 (GVBl. S. 334) mit Wirkung vom 1. August 1969 folgende Fassung:

„Die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Anstaltsvertreter der Bayerischen Schlachtviehversicherung beträgt

je versichertes Inland- und Importkalb	-27 DM
je versichertes Inland- und Importschaf	-10 DM
je versicherte Inland- und Importziege	-10 DM
je versichertes Inland- und Importschwein	-46 DM
je versichertes Inland- und Importgroßtier	2,40 DM
je versicherte Inland- und Importkuh	3,60 DM“

C. Entschädigungsordnung

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 7. Juli 1969 wird die Entschädigungsordnung der Bayer. Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1961 (GVBl. S. 117) nach Umstellung auf die derzeit gebräuchlichen Gewichtsbezeichnungen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht:

„I. Vollschäden

Bei Vollschäden, d. h. wenn bei der Fleischschau der ganze Tierkörper als zum menschlichen Genusse untauglich oder bedingt tauglich oder minderwertig erklärt wird, ersetzt die Schlachtviehversicherung den Einkaufspreis. Unter Einkaufspreis ist der an den Verkäufer nachweislich bezahlte Betrag — ohne Mehrwertsteuer — zu verstehen; er darf den zulässigen Marktpreis nicht übersteigen. Als Nachweis über den bezahlten Kaufpreis dient die eigenhändige Unterschrift des Verkäufers auf dem Entschädigungsantrag oder die Vorlage der Verkaufsabrechnung.

Bei Schlachtungen aus eigenem Stall und eingetauschten Tieren wird der Marktwert ersetzt. Das

gleiche gilt, wenn von im Sammelkauf erworbenen Tieren nur einzelne geschlachtet werden. Der Wert ist vom Anstaltsvertreter unter Zugrundelegung von Gewicht und Marktpreis festzusetzen.

Außerdem werden die Schlachtgebühren (gemeindl. Schlachthausaufschlag bzw. Beschauegebühren), Schlachtlohn sowie unvermeidliche Transportkosten rückvergütet, wenn sie im Entschädigungsantrag gesondert vorgetragen sind. Etwa anfallende Transportkosten sind stets durch einwandfreie Belege mit Angabe der Kilometerzahl und einer verbindlichen Unterschrift nachzuweisen. Sonstige Kosten, wie Futterkosten, Aufbringungskosten (Zeitversäumnis, Zechkosten) u. dgl. werden nicht vergütet; ebenso wenig wird der Versicherungsbeitrag rückvergütet.

II. Finnenschäden

1. Schwachfinnige Rinder, deren Fleisch in Gefrierräumen vorschriftsmäßig durchgefroren und nach entsprechender Behandlung als tauglich ohne Einschränkung freigegeben wird, werden jeweils mit 20 % (Einheitssatz) des Einkaufspreises entschädigt. Außerdem werden die Kosten des Durchfrierens bis zum Höchstsatz von 30,— DM und die Transportkosten zur nächstgelegenen Gefrieranlage vergütet. Das Fleisch muß in gutem, sauberem Zustand angeliefert werden.
2. Mit diesen Vergütungen ist der Entschädigungsanspruch in vollem Umfange abgegolten. Organe und einzelne Fleischteile, die wegen Finnen beanstandet wurden, werden nicht besonders entschädigt. Das gleiche gilt für Verluste infolge Gewichtschwundes oder unsachgemäßen Auftauens.
3. In besonders gelagerten Fällen kann mit Zustimmung der Verwaltung der Bayer. Schlachtviehversicherung der volle Einkaufspreis vergütet werden. Das finnige Tier geht dann mit der Beanstandung in das Verfügungsrecht der Schlachtviehversicherung über.
4. Der Entschädigungsanspruch für schwachfinnige Tiere ist unter Verwendung des Formblattes für Vollschnitten anzumelden; die Rechnungen über die Gefrierkosten und für den Transport zur Gefrieranlage sind dem Entschädigungsantrag beizufügen.

III. Teilschäden

Bei Teilschäden werden vergütet:

1. Fleisch im Gewicht von 1 kg und darüber bis zu folgenden Höchstsätzen je kg:

Großrinder

- a) an öffentlichen Schlachthöfen

1. Qualität 2,80 DM bis 3,60 DM
2. Qualität bis 2,80 DM

- b) außerhalb öffentl. Schlachthöfe bis 3,20 DM

Der Vergütungssatz für Fleisch von Großrindern kann für Anstaltsvertretungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, soweit erforderlich oder zweckmäßig, von der Anstaltsverwaltung von Fall zu Fall, wie unter a) aufgeführt, festgesetzt werden.

Kälber	4,— DM
Schweine	3,20 DM
Schafe	2,60 DM
Ziegen	1,80 DM

2. Fett von Rindern bis zum Höchstsatz von 1,— DM je kg, Micker- (Darm-)fett bei Schweinen mit 1,— DM je kg. Schmer und Speck nach den für Fleisch festgesetzten Preisen;
3. Knochen, die für untauglich erklärt werden, mit —,40 DM je kg; in diesem Preis ist die Vergütung für das Auslösen des Skeletts und den dabei entstehenden geringen Verlust an Fleisch mitenthalten;

4. Lebern bei Großrindern 3,— DM je kg, und zwar
 - a) bei verschnittenen männlichen Rindern bis zum Höchstgewicht von 8 kg;
 - b) bei allen übrigen Rindern bis zum Höchstgewicht von 6 kg; bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 2 kg 4,— DM je kg; bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 2 kg 3,20 DM je kg; (Lebern von Schafen und Ziegen werden nicht vergütet);
5. Zunge
 - bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 3 kg 2,60 DM je kg,
 - bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 1/2 kg 3,— DM je kg,
 - bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 1/2 kg 3,— DM je kg;
6. Milz
 - bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 1 kg 1,40 DM je kg;
7. Kopf
 - bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 15 kg —,80 DM je kg,
 - bei Schweinen bis zum Höchstgewicht von 4 kg 1,— DM je kg,
 - bei Kälbern bis zum Höchstgewicht von 2 1/2 kg 1,— DM je kg;
8. Euter
 - bei Großrindern bis zum Höchstgewicht von 5 kg —,60 DM je kg;
9. Herz
 - bei Großrindern 3,— DM
 - bei Kälbern 1,— DM
 - bei Schweinen 1,— DM
10. Nieren

bei Großrindern	2,— DM	} je 2 Stück
bei Kälbern	1,50 DM	
bei Schweinen	1,50 DM	
11. Pansen
 - bei Großrindern und Kühen 3,— DM
12. Darm
 - bei Großrindern:

Kranzdarm	3,— DM
Bodendarm	—,50 DM
Mitteldarm	2,50 DM

 - bei Schweinen:

Saitling	1,50 DM
Dickdarm	1,— DM
13. Lungen (ausgenommen Brüh- und Sticlungen)
 - bei Rindern (männlich und weiblich) 2,— DM
 - bei Kälbern 1,— DM
 - bei Schweinen 1,— DM

(Lungen von Schafen und Ziegen werden nicht vergütet).

Andere Teile (Tragsäcke mit oder ohne Fötus, Blut u. dgl.) werden nicht vergütet. Fremdartige Einlagerungen (Abszesse, Geschwülste und sonstige Entzündungsprodukte) dürfen nicht mitgewogen werden.

Nicht entschädigt werden Fleisch und Organe, soweit die Beanstandungsursache bereits am lebenden Tier erkennbar war, ferner Verluste, die von dem Schlachtenden oder von Personen, denen das Tier anvertraut war, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind (§ 26 Buchstabe g und h der Satzung).

München, den 14. Juli 1969

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70 Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).